

# Marktüberwachung im Rahmen der 28. BImSchV (Motore in mobilen Maschinen und Geräten)



## Bayerischer Jahresbericht 2016 (Stand 09.01.2017)

### Umfang der Marktüberwachung

Die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 gibt die Rahmenbedingungen für die Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten wieder.

Nach Art. 19 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 kontrollieren die Marktüberwachungsbehörden anhand angemessener Stichproben auf geeignete Art und Weise und in angemessenem Umfang die Merkmale von Produkten durch Überprüfung der Unterlagen oder, wenn dies angezeigt ist, durch physische Kontrollen und Laborprüfungen. Daneben gelten die Befugnisse des § 52 BImSchG für die Überwachung nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen, denn zu diesen zählen die mobilen Maschinen und Geräte (siehe Definition § 3 Abs. 5 Nr. 2 BImSchG) und damit auch die Motoren als Anlagenbestandteil in diesen Maschinen und Geräten.

Dabei berücksichtigen sie die geltenden Grundsätze der Risikobewertung, eingegangene Beschwerden und sonstige Informationen. Die Marktüberwachung unterscheidet zwischen zwei verschiedenen Ausgangssituationen:

- a) Das Tätigwerden erfolgt eigeninitiiert aufgrund von eigenen Erkenntnissen (aktive Marktüberwachung).
- b) Anlass für das Tätigwerden der Marktüberwachungsbehörden ist eine von außen zugegangene Information (reaktive Marktüberwachung)

Im Jahr 2016 wurden beim Vollzug der 28. BImSchV insgesamt 239 Motore für Maschinen und Geräte formal überprüft. Auf zusätzliche Sichtprüfungen wurde verzichtet, da diese als alleinigen Prüfschritt nicht als wirksam erachtet werden. Davon sind 171 Fälle abgeschlossen. Von den 239 Fällen wurde bei 5 Anbietern die Marktüberwachung durch eine von außen zugegangene Information angestoßen. Bei den zum Teil noch offenen Fällen stehen noch angeforderte Unterlagen und Informationen von den Unternehmen oder den Genehmigungsbehörden aus.

Die durchgeführten Überprüfungen verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Maschinenzuordnungen:

#### Maschinen in Landwirtschaft, Forst und Garten (L):

- Zahl der Überprüfungen: **173**
- Davon Maschinen mit Mängeln: **69**

### **Baumaschinen (B):**

- Zahl der Überprüfungen: **43**
- Davon Maschinen mit Mängeln: **5**

### **Sondermaschinen in der Industrie (S):**

- Zahl der Überprüfungen: **21**
- Davon Maschinen mit Mängeln: **1**

### **Lokomotiven und Triebwägen (T):**

- Zahl der Überprüfungen: **2**
- Davon Maschinen mit Mängeln: **2**

Von diesen 239 Maschinen sind bei 13 Motoren (8x 2-Takt, 3x 4-Takt, 2x Selbstzündungsmotoren im Bereich 130 kW – 560 kW) zusätzlich Emissionsmessungen eingeleitet oder bereits durchgeführt worden. Leider sind die Prüfkapazitäten der technischen Dienste durch den anhaltenden Messaufwand im PKW-Bereich erschöpft, weshalb erst 7 Emissionstests abgeschlossen werden konnten.

Von den 7 durchgeführten Überprüfungen wurden an 4 Motoren Grenzwertüberschreitungen (3x 2-Takt Motoren, 1x 4-Takt Motor < 5 kW) festgestellt. Die beiden Dieselmotoren für Baumaschinen konnten bei den jeweiligen Untersuchungen, die gesetzlichen Vorschriften einhalten.

In der nachstehenden Auflistung können die Ergebnisse der bisherigen Überprüfungen entnommen werden.

Es traten insgesamt **86 Mängel** an den Motoren auf (Mehrere Mängel pro Motor sind möglich):

- Darunter befanden sich 6 Geräte, bei denen der verbaute Motor keine Genehmigung gemäß der Richtlinie 97/68/EG besaß.
- Bei 4 von den bisher 7 durchgeführten Emissionsmessungen, traten Grenzwertüberschreitungen auf. Davon wurde ein Fall von einem anderen Bundesland in unsere Zuständigkeit gegeben.
- An 17 Motoren wurde eine Abweichung zum genehmigten Motorentyp festgestellt, z.B. Bauteil- und Leistungsabweichung, etc.
- Bei den restlichen 59 Motoren und Maschinen wurden Kennzeichnungsfehler festgestellt.  
Hierbei fehlte zum Teil die EG-Typgenehmigungsnummer oder war unvollständig und man konnte dadurch die verbauten Motore nicht eindeutig identifizieren.

In allen Fällen, bei denen Mängel festgestellt wurden, ist die deutsche Genehmigungsbehörde das Kraftfahrtbundesamt in Kenntnis gesetzt worden. Im Rahmen des EU-weiten Datenaustauschs und der Informationspflicht wurden von dort diese Meldungen an die anderen Mitgliedsstaaten weitergegeben. Die Genehmigungsbehörden aus den EU-Staaten können bei Verstoß der Vorgaben aus der 97/68/EG Richtlinie und der

Typgenehmigung, die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die in Produktion befindlichen Motore wieder die Vorschriften aus der Richtlinie und der Genehmigung einhalten. Es kann bis hin zum Genehmigungsentzug kommen.

**Zusammenfassung:**

Insgesamt wurden an 77 der verbauten Motoren 86 Mängel festgestellt. 128 Motoren sind mängelfrei gewesen. Bei den restlichen 34 Fällen fehlen zum Teil noch Unterlagen für die Überprüfungen. 171 Fälle von den insgesamt 239 wurden bisher komplett abgeschlossen.

Von den 75 offenen Vorgängen aus dem Vorjahr konnten im Jahr 2016 72 abgeschlossen werden.

**Ausblick:**

Für das Jahr 2017 sind in etwa 220 – 250 Überprüfungen geplant (siehe Bayerisches Jahresprogramm 2017). Davon sollen aufgrund der Erkenntnisse von anderen Marktüberwachungsbehörden, sowie durch die von uns durchgeführten Überprüfungen aus den vorherigen Jahren etwa 5 % der Motore dem Markt entnommen und auf einem Prüfstand auch bezüglich ihrer Schadstoffemissionen gemessen werden.